

**Satzung
für die Musikschule
der Stadt Hattingen
vom 08.11.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 31.10.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Name und Sitz**

Die Musikschule ist eine kommunale öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW der Stadt Hattingen. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Hattingen". Die Musikschule hat ihren Sitz in Hattingen.

**§ 2
Aufgabe und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters. Dazu gehört eine möglichst früh einsetzende, umfassende Musikausbildung sowie Begabtenförderung.
- (2) Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

**§ 3
Aufbau und Gliederung**

Die Ausbildung an der Musikschule orientiert sich an dem Strukturplan des Verbandes deutsche Musikschulen wie folgt:

- a) Elementar- und Grundstufe
(Musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung)
- b) Vokale und instrumentale Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe)
- c) Ensembles, Musiziergemeinschaften und Ergänzungsfächer
- d) Musik und Bewegung
- e) Zeitlich befristete Unterrichtsprojekte und Kooperationsmodelle

§ 4 Fächer

- (1) Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule Unterricht in folgenden Fächern angeboten:

Streichinstrumente
Holzblasinstrumente
Blechblasinstrumente
Tastensinstrumente
Zupfinstrumente
Schlagzeug
Gesang
Ballett
Musiktheorie
Ensembles

- (2) Die Teilnahme an den Ergänzungskursen und Musiziergemeinschaften ist auch Interessenten möglich, die keinen Instrumentalunterricht an der Musikschule besuchen.

§ 5 Kurse, Workshops und Kooperationen

Neben dem normalen Unterricht kann die Musikschule zeitlich begrenzte Kurse zur Vermittlung von Grundfertigkeiten anbieten. Für das Zustandekommen eines Kurses ist eine im Einzelfall festzulegende Mindestteilnahmezahl erforderlich.

§ 6 Fachausschuss

- (1) Der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung ist für die Musikschule der Kulturausschuss.
- (2) Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten der Musikschule, insbesondere über den Haushaltsplanentwurf, die Entgeltordnung sowie die Grundzüge der Musikschularbeit.

§ 7 Geschäftsführung und Leiter

Die Musikschule ist organisatorisch der vhs zugeordnet. Die Musikschule wird von einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

§ 8 Unterrichtszeit

- (1) Das Schuljahr (Unterrichtsjahr) der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Hattingen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Sonderregelungen zu unterrichtsfreien Zeiten in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

§ 9 Unterrichtsordnung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Fehlstunden Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter bei der Lehrkraft entschuldigen.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Dies gilt nicht im Krankheitsfall einer Lehrkraft.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a) Verwarnung und Verweis
 - b) Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung
 - c) Ausschluss von der Schule durch die Schulleitung
(im Einvernehmen mit dem Kulturdezernenten/der Kulturdezernentin). Bei Minderjährigen sind die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (5) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

§ 10 Lernmittel und Haftung

- (1) Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten u.a.) müssen in der Regel von der Schülerin/dem Schüler beschafft werden.

- (2) Musikschuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, für eine begrenzte Zeit gegen Entgelt überlassen werden.
- (3) Die Schüler/innen der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Musikschuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, haften bei Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Unfallschutz

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln für die Schülerunfallversicherung für die Dauer der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg Deckungsschutz bei Unfallschäden.

Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Stadt Hattingen sind ausgeschlossen.

§ 12 Entgelte

Für die Teilnahme am Musikschulunterricht bzw. an den Veranstaltungen der Musikschule werden Entgelte erhoben. Näheres hierzu, wie An- und Abmeldungen sowie Ermäßigungen, Befreiungen, regelt eine Entgeltordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.